

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 28.04.2010

Nummer 6

### Inhaltsverzeichnis:

#### Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss am 05.05.2010  
Gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte am 04.05.2010  
Seite 2: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2010  
Seite 2-3: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda „Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung),  
Stellplatzablösesatzung“

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

- Seite 4: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Maasdorf ( Neuwahlen)  
Seite 4: Zwangsversteigerungen  
Seite 4: Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

### Amtliche Bekanntmachungen

**Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am 05.05.2010 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

#### Tagesordnung zur 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

##### öffentlicher Teil

- 01** Eröffnung und Begrüßung  
**02** Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2010 -öffentlicher Teil-  
**03** Gesundes Frühstück im Grundschulzentrum (BE: Frau Ziehlke)  
**04** Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Stadt Bad Liebenwerda (BE:Frau Ziehlke)  
**05** Satzung über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) (BE: Frau Greger )  
**06** 7. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) einschließlich Landschaftsplan (LP) Ergänzung der Abwägung vom 24.03.10  
Feststellungsbeschluss FNP (BE: Herr Lange)  
**07** Sanierungsmaßnahme Kernbereich Bad Liebenwerda - Ausbau Rosmariengasse - Vergabebeschluss (BE: Herr Rostin)  
**08** Umbenennung doppelter Straßennamen der Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Wehnert)  
**09** Haushaltsplan 2010 (BE: Herr Engelmann)  
**10** Beschluss zur Festsetzung des Höchstbetrages für einen Kassenkredit (BE: Herr Engelmann)  
**11** Bekanntgaben der Verwaltung  
**12** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

##### nichtöffentlicher Teil

- 01** Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2010 -nichtöffentlicher Teil-  
**02** Umsetzung des Beschlusses 05/21/10 vom 24.03.2010, Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 56, Gemarkung Lausitz (BE: Frau Kirst)  
**03** Bekanntgaben der Verwaltung  
**04** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

**Am Dienstag, den 04.05.2010 findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda eine gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte statt.**

##### Tagesordnung

- Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung  
Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte am 09.06.2009 (erhalten die Ortsvorsteher)  
Punkt 3: Haushaltsplan 2010  
Punkt 4: Sonstiges

**Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:**

##### -Öffentlicher Teil-

#### Beschluss-Nr. 05/08/10

Prioritätenliste - Sanierungsmaßnahme „Kernbereich“ Bad Liebenwerda  
Der fortgeschriebene Umsetzungsplan vom 01.02.2010 ist dem LBV vorzulegen und soll nunmehr Handlungsgrundlage für Verwaltungsentscheidungen bei der Vergabe von Städtebaufördermitteln für Einzelvorhaben im Rahmen der Gesamt-sanierungsmaßnahme sein.

#### Beschluss-Nr. 05/09/10

7. Änderung Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan  
1. Die während der öffentlichen Auslegung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Abwägungsprotokoll)  
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken, Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

#### Feststellungsbeschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda, wobei die wesentlichen Inhalte wie Entwicklung, Maßnahmen, Biotope usw. zum fortgeführten/ aktualisierten Landschaftsplan übernommen wurden, bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Januar 2010)  
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung um Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Beschluss-Nr. 05/10/10

Erarbeitung eines Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erarbeitung eines Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehem. Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Gewährung einer Zuwendung des Landes zur Vollfinanzierung der Konzepterarbeitung.

#### Beschluss-Nr. 05/11/10

Genehmigung Eilentscheidung Umschuldung Darlehn  
Die Eilentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2010 zur Umschuldung eines Darlehns -Anlage- wird genehmigt.

#### Beschluss-Nr. 05/12/10 Jahresrechnung 2004

Die Jahresrechnung 2004 in der Fassung vom 12.04.2005 wird bestätigt. Der Prüfbericht vom 28.10.2009 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

#### Beschluss-Nr. 05/13/10 Jahresrechnung 2005

Die Jahresrechnung 2005 in der Fassung vom 03.03.2006 wird bestätigt. Der Prüfbericht vom 28.10.2009 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

#### Beschluss-Nr. 05/14/10 Jahresrechnung 2006

Die Jahresrechnung 2006 in der Fassung vom 02.03.2009 wird bestätigt. Der Prüfbericht vom 28.07.2009 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

### **Beschluss-Nr. 05/15/10 Jahresrechnung 2007**

Die Jahresrechnung 2007 in der Fassung vom 20.01.2009 wird bestätigt. Der Prüfbericht vom 28.07.2008 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

### **Beschluss-Nr. 05/16/10 Jahresrechnung 2008**

Die Jahresrechnung 2008 in der Fassung vom 08.04.2009 wird bestätigt. Der Prüfbericht vom 28.07.2009 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Ausräumung der Beanstandungen durch die Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 3 GO für Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

### **Beschluss-Nr. 05/17/10 Jahresrechnung 2009**

Die Jahresrechnung 2009 wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung weiterzuleiten.

### **Beschluss-Nr. 05/18/10**

Erweiterung des Gesellschaftsvertrages der HGB GmbH  
Der Gesellschaftsvertrag wird in der geänderten Fassung beschlossen.

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr. 05/19/10**

Festlegung weiterer Verfahrensschritte der KFD GmbH  
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

**Beschluss-Nr. 05/20/10** Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur  
im Windpark Möglenz IV - Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

### **Beschluss-Nr. 05/21/10**

Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 56, Gemarkung Lausitz - Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

## **Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen**

### **(Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202), in Verbindung mit den §§ 43 und 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I, S. 210), geändert in der Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen vom 17.09.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 10.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Territorium der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(3) Stimmt die Stadt Bad Liebenwerda zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 (3) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Geldbetrag zu zahlen.

#### **§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen zu errichten.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein zusätzlicher Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder zu errichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### **§ 3 Größe der Stellplätze**

(1) Stellplätze müssen so groß und ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) vom 12.10.1994 (GVBl. II/94, Nr. 74, S. 948) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.03.2005 (GVBl. II/05, Nr. 09, S. 159) ist einzuhalten.

(2) Stellplätze sind grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder einzelne Stellplatz frei angefahren werden kann.

#### **§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

**(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277/1: (2006) zu ermitteln.**

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

#### **§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 4.

#### **§ 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von maximal 20 % kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 100 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

(3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 (3) BbgBO abgelöst werden.

#### **§ 7 Ablösung notwendiger Stellplätze**

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages wird die Stadt Bad Liebenwerda in vier Bereiche eingeteilt:

Bereich I: umfasst das Gebiet des unmittelbaren Altstadtbereichs zwischen Nordring, Südring, Kreuzung Burgplatz/Dresdener Straße und Schloßstraße

Bereich II: umfasst das Gebiet des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets, soweit es noch nicht in Bereich I enthalten ist, sowie den gesamten Kurbereich zwischen Schwarzer Elster und Mühlgraben

Bereich III: umfasst das übrige Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda

Bereich IV: alle Ortsteile

(2) Die Bereiche I bis III sind in der Anlage 2, welche Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Der Bereich IV umfasst die Ortsteile Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf.

(3) Der Geldbetrag je 25 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche entspricht den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten sowie den Kosten des Grunderwerbs gemäß Bodenrichtwertkarte 2009 im Stadtgebiet (Anlage 3, welche Bestandteil der Satzung ist).

Er wird für die einzelnen Bereiche festgelegt:

Bereich I       **2.300,00 €**

Bereich II       **2.125,00 €**

Bereich III      **1.875,00 €**

Bereich IV       **1.575,00 €**

(4) Bei Vorhaben von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda in den Bereichen I und II (Sanierungsgebiet und Kurpark) kann im Wege einer Ausnahme eine von Absatz 3 dieses Paragraphen abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn zu zahlen.

(6) Einrichtungen, die überwiegend von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden sowie öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr müssen gemäß § 45 (5) BbgBO eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Diese Stellplätze haben bei der Errichtung Vorrang und können nicht abgelöst werden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 10.02.2010  
Thomas Richter • Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Maasdorf

Auf Grund des § 10 Abs.7, Landesjagdgesetz Brandenburg, lade ich die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lausitz zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, d. 21.05.2010, um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Parkschlösschen“ in Maasdorf, Dorfstr. 7, herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des ehemaligen Vorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des ehemaligen Vorstandes (durch Handzeichen)
3. Bericht des ehemaligen Kassenprüfers und Entlastung des ehemaligen Kassenführers (durch Handzeichen)
4. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Maasdorf
  - Vorsteher und dessen Stellvertreter
  - zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
  - zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Übernahme der Versammlungsleitung durch den neuen Vorsteher
7. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2010/11
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinahmen
9. Schlusswort

Wahlvorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können bis zur Wahl bei mir, im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda eingereicht werden.

Der Bürgermeister

Auszug aus dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BjgJagdG) vom 9. Oktober 2003, § 10 Abs. 7 Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Von der Übernahme der Geschäfte ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen gilt die Satzung der Jagdgenossenschaft Maasdorf, vom 31.05.2002, die im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda, Nr. 17, am 25.09.2002 veröffentlicht wurde. Diese liegt im Ordnungsamt der Stadt Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme aus.

### Zwangsversteigerung

Am **20.05.2010, 11:00** Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1

das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 1286** eingetragene Grundstück; Flr 4, Flurstück 2338, Gebäude- und Freifläche Torgauer Straße 32-34, groß 1.502 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich um 1870 als zweigeschossiges Gaststättengebäude erbautes und 1986 mit einem 2. Obergeschoss erweitertes Geschäftshaus mit Anbau, Bürogebäude ein um 1980 erbautes zweigeschossiges Werkstatt- und Bürogebäude sowie ein um 1975 erbautes und später durch einen Anbau erweitertes Lagergebäude. Das angrenzende Grundstück, welches nicht in der Versteigerung befindlich ist, wird als Zufahrt und Parkplatzfläche genutzt. Das Versteigerungsobjekt verfügt jedoch auch über eine eigene Zufahrt.

Versteigerungswert: 149.000 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Az: 15 K 115/07



### Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Neuburxdorf

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S: 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S.2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 39000), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Neuburxdorf

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichseisenbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen. Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in der o.g. Gemarkung der Stadt Bad Liebenwerda können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom 01.05.2010 bis einschließlich 31.05.2010

in der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda während der Dienststunden einsehen.

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zuverlässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda eingereicht werden.

Bad Liebenwerda, den 20.04.2010

gez. Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 12.05.2010, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 07.05.2010.**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: [Stadtverwaltung@badliebenwerda.de](mailto:Stadtverwaltung@badliebenwerda.de)  
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: [stadtschreiber@badliebenwerda.de](mailto:stadtschreiber@badliebenwerda.de)  
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.